

derung der Elevationzahl beider Institute, sowie des bei der Militair-Verwaltung angestellten Personals und des Artillerie-Corps, endlich die Aufhebung der Strafcompagnie als einer besondern, mit großen Kostenaufwand verbundenen Anstalt baldigst eintreten zu lassen.

An dieser unter 4. erklärten Bewilligung zu dem erhöhten Militairbedürfniß nimmt jedoch die Curie der allgemeinen Ritterschaft in Folge eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses keinen Theil, indem sie solche ihrerseits vielmehr ehrerbietig ablehnt, und zu Rechtfertigung dieser Ablehnung, außer der Beziehung auf das, was so eben von den übrigen ständischen Curien in Hinsicht auf diesen Gegenstand der Bewilligung gesagt worden ist, noch anführt: daß ein Postulat zu erhöhten Militairbedürfnissen in Friedenszeiten vor den Jahren 1805. und 1811., wo verhältnißmäßig ein weit größeres Heer als jetzt unterhalten worden, gar nicht statt gefunden habe, und die Kriegsläufe, welche dasselbe veranlaßt, nun längst vorüber seyen; und deshalb auch schon in der Bewilligungsschrift des Landtags von 1817. §. 7. darum, daß dieses Postulat in Zukunft ganz wieder in Wegfall gebracht werden möchte, gebeten worden sey sowie auch die Folgen jener Kriegsläufe, nämlich die temporelle Verpflegung, Pensionen und Invaliden-Provisionen, weshalb eine außerordentliche Beihülfe zu Unterhaltung der Armee auf vorbesagtem Landtage von 1817. auf dem von 1821. (besage der Landtags-Proposition §. 16.) und von 1824. (besage Bewilligungsschrift §. 3.) annoch unter allmäliger Verringerung derselben postulirt und bewilligt worden, gegenwärtig nach 15 Friedensjahren nun wohl ebenfalls ganz aufgehört haben müßten, und schon Sr. des höchstseligen Königs Majestät in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 13. März 1824. in diesem Falle die anderweite Beschränkung der Postulate für den Militairauswand zuzusagen geruht habe.

5.) Zu dem Aufwande für die Unterhaltung der Gensdarmmerie nach §. V. 4.

Dreißig Tausend Thaler — —

als einen abfindenden ständischen Beitrag, indem wir vertrauensvoll hoffen, Ew. K. M. werden, wie bei voriger Landesversammlung, es hierbei bewenden zu lassen, und dem Lande eine Aufbringung des etwanigen Mehrbetrags nicht anzusinnen geruhen, besonders da die Anstalt der Gensdarmmerie, namentlich in Hinsicht auf die Unterhaltungskosten, dadurch, daß sie in eine allgemeine Landesanstalt verwandelt und damit ihre Controle und die Möglichkeit den dafür zu machenden Aufwand zu bemessen, den Ständen entzogen worden ist, allerdings eine sehr wesentliche Veränderung erlitten hat, und denjenigen Landesinstituten gleichsteht, zu deren Erhaltung die Stände nach der dormaligen Verfassung, nur wenn andere dazu zu benutzende Mittel nicht ausreichend befunden werden, beitragen. Daher wir um gnädigste Gestattung bitten müssen, uns auf das deshalb in der Bewilligungsschrift vom 4. Juli 1824. §. VII. Borgestellte anderweit gehorsamst zu beziehen. Auch bitten Ew. K. M. getreue Stände von der Ritterschaft zu Minderung

Zweiter Band.

130

